

200 19 22 EO
LOU/ZID/ARJ

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 25. Juni 2019

Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiber Zimmermann

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber (AKBA)
Murtenstrasse 137a, 3008 Bern
Beschwerdegegnerin



betreffend Einspracheentscheid vom 26. November 2018

Sachverhalt:

A.

Die 1975 geborene A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) war vom 1. Juni 2007 bis 30. September 2016 als ... angestellt (Akten der Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber [AKBA bzw. Beschwerdegegnerin], Antwortbeilage [AB] 1; vgl. auch Akten der Versicherten, Beschwerdebeilage [BB] 1), weshalb ihre AHV-Beiträge über die AKBA abgerechnet wurden. Eigenen Angaben in der Beschwerde, S. 1 Ziff. 2, zufolge war sie vom 7. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2017 zunächst zu 100 % und später zu 20 % arbeitsunfähig (vgl. auch AB 1 S. 3 Ziff. 4.2). Ab August 2017 bezog sie Arbeitslosentaggeld; innerhalb der Rahmenfrist vom 3. April 2017 bis 2. April 2019 schöpfte sie per 6. August 2018 ihren Anspruch auf 260 Taggelder aus (AB 7), worüber sie mit Schreiben vom 7. September 2018 durch das beco, Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse, informiert wurde (Aussteuerung; AB 8). Am TT. August 2018 gebar sie einen Sohn (AB 2). Mit Anmeldung vom 23. August 2018 beantragte sie die Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung (AB 1).

Mit Verfügung vom 21. September 2018 wies die AKBA das Gesuch um Mutterschaftsentschädigung mit der Begründung ab, die Versicherte habe den maximalen Taggeldbezug der Arbeitslosenversicherung (ALV) trotz offener Rahmenfrist im Zeitpunkt der Geburt ausgeschöpft (AB 3). Die dagegen erhobene Einsprache vom 19. Oktober 2018 (AB 4) wies die AKBA mit Entscheid vom 26. November 2018 ab (AB 6).

B.

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 11. Januar 2019 Beschwerde und beantragte, ihr sei für 98 Tage eine Mutterschaftsentschädigung auszurichten.

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Februar 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid der AKBA vom 26. November 2018 (AB 6). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Mutterschaftsentschädigung.

1.3 Der Streitwert – maximal 98 Taggelder (vgl. Art. 16d EOG) zum Höchstansatz von Fr. 196.-- (vgl. Art. 16f Abs. 1 EOG), ausmachend Fr. 19'208.-- – liegt unter der massgebenden Grenze von Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Das EOG regelt in Art. 16b ff. die Mutterschaftsentschädigung. Anspruchsberechtigt ist nach Art. 16b Abs. 1 EOG eine Frau, die:

- a) während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) obligatorisch versichert war;
- b) in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- c) im Zeitpunkt der Niederkunft:
 1. Arbeitnehmerin im Sinne von Art. 10 ATSG ist;
 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG ist; oder
 3. im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

Die in Art. 16b Abs. 1 lit. a-c EOG genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Mutterschaftsentschädigung ist grundsätzlich auf Frauen beschränkt, die im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig waren, d.h. die bei der Niederkunft noch in einem gültigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis oder Lehrverhältnis stehen oder als Selbstständigerwerbende im Zeitpunkt der Niederkunft von der AHV als solche anerkannt sind (BGE 142 V 502 E. 2.1 S. 504).

2.2 Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a) die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a nicht erfüllen;
- b) im Zeitpunkt der Niederkunft nicht Arbeitnehmerinnen oder Selbstständigerwerbende sind (Art. 16b Abs. 3 EOG).

Gestützt auf diese Delegationsnorm hat eine Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos ist oder infolge Arbeitslosigkeit die erforderliche Mindesterwerbsdauer nach Art. 16b Abs. 1 lit. b EOG nicht erfüllt, Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie:

- a) bis zur Geburt ein Taggeld der ALV bezog; oder
- b) am Tag der Geburt die für den Bezug eines Taggeldes nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslo-

senversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) erforderliche Beitragsdauer erfüllt (Art. 29 der Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz [EOV; SR 834.11]).

2.2.1 Gemäss Ingress von Art. 16b Abs. 3 EOG und Art. 29 EOV ist Voraussetzung für den ausnahmsweisen Leistungsanspruch trotz Fehlens einer Erwerbstätigkeit, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos ist. Nach Art. 10 Abs. 1 und 2 AVIG gilt als ganz bzw. teilweise arbeitslos, wer in keinem oder nur einem teilzeitlichen Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeit- bzw. eine (weitere) Teilzeitbeschäftigung sucht. Laut Art. 10 Abs. 3 AVIG gilt der Arbeitsuchende erst dann als arbeitslos, wenn er sich beim Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung gemeldet hat. Die Rechtsprechung hat indessen erkannt, dass der Begriff "arbeitslos" gemäss Art. 16 Abs. 3 EOG und Art. 29 EOV nicht im Sinne von Art. 10 Abs. 3 AVIG zu verstehen ist. Damit die Mutter im Zeitpunkt der Geburt als arbeitslos gilt, ist mit andern Worten nicht vorausgesetzt, dass sie beim Arbeitsamt angemeldet ist. Eine Abweichung gegenüber dem AVIG ist jedoch nur hinsichtlich des formellen Erfordernisses der Anmeldung beim Arbeitsamt zulässig. Materiell muss Arbeitslosigkeit vorliegen. Die Betroffene muss mithin gewillt sein, ihre Arbeitslosigkeit durch die Suche nach einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung als Unselbstständigerwerbende zu beenden. Für die Mutter, die nicht bis zur Geburt ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat (Art. 29 lit. a EOV), ist nach Art. 29 lit. b EOV des Weiteren vorausgesetzt, dass sie am Tag der Geburt die für den Bezug eines Taggeldes nach dem AVIG erforderliche Beitragsdauer erfüllt (BGE 142 V 502 E. 4.1 S. 507).

2.2.2 Nach dem Wortlaut von Art. 29 lit. b EOV ist nicht ohne weiteres klar, worauf sich die Beitragsdauer bezieht, d.h. in welchem Zeitraum sie erfüllt worden sein muss. Indessen ist die Verordnung gesetzeskonform auszulegen, mit Blick auf die in den Bestimmungen des EOG zum Ausdruck kommende Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, wonach nur erwerbstätige Frauen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben sollen. Diesen gleichgestellt sind Frauen, die *wegen* Arbeitslosigkeit (oder Arbeitsunfähigkeit) im Zeitpunkt der Niederkunft nicht erwerbstätig waren. Nur für diese Fälle ermächtigt Art. 16b Abs. 3 EOG den Bundesrat, von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen abzuweichen. Würde der Bundesrat

die Anspruchsberechtigung auf weitere Fälle nicht erwerbstätiger Frauen ausdehnen, wäre die Verordnung gesetzwidrig (BGE 136 V 239 E. 2.3 S. 243).

2.2.3 Nach dem vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) herausgegebenen und ab 1. Juli 2005 gültigen Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE; Stand: 1. Januar 2014) haben Frauen selbst dann keinen Anspruch auf Entschädigung mehr, wenn der maximale Taggeldbezug der ALV im Zeitpunkt der Geburt ausgeschöpft ist, selbst wenn die Rahmenfrist noch besteht (Rz. 1073).

3.

Vorliegend ist erstellt und unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die kumulativen Voraussetzungen von Art. 16b Abs. 1 EOG für einen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (vgl. E. 2.1 hiervor) nicht erfüllt.

Damit bleibt zu prüfen, ob sie in Anwendung von Art. 16b Abs. 3 EOG i.V.m. Art. 29 EOV (vgl. E. 2.2 hiervor) trotzdem ausnahmsweise Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung hat.

3.1 Die Beschwerdeführerin war zwar im Zeitpunkt unmittelbar vor der Geburt bei der ALV angemeldet, jedoch bezog sie kein Taggeld (mehr) und war ausgesteuert. Dies ist belegt und blieb unbestritten (AB 7 f.). Mangels eines Taggeldbezugs bis zur Geburt ist damit vorliegend die Voraussetzung von Art. 29 lit. a EOV nicht erfüllt.

3.2 Art. 29 EOV bezieht sich auf arbeitslose Mütter. Ein Entschädigungsanspruch bedingt gemäss Einleitungssatz Arbeitslosigkeit im Zeitpunkt der Geburt. Anhand der Akten ist belegt und wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Niederkunft ausgesteuert war. Insofern erfüllte sie die materiellen Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit nicht, indem sie im fraglichen Zeitpunkt der Geburt keine genügende Beitragszeit aufweist, die sie zum weiteren Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigen würde, zumal kein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit ersichtlich ist und auch nicht geltend gemacht

wird (vgl. hierzu BGE 136 V 239 E. 2.1 S. 242). Danach mangelt es der ausgesteuerten Beschwerdeführerin an der Voraussetzung der (materiellen) Arbeitslosigkeit, weshalb kein Anspruch auf Erwerbsersatz besteht (vgl. BGE 142 V 502 E. 4.1 S. 507). Daran ändert die im Zeitpunkt der Niederkunft (weiterhin) bestehende Anmeldung beim Arbeitsamt nichts. Dieser Schluss ergibt sich auch aus der gesetzeskonformen Auslegung der Verordnung und des Gesetzes, indem allein erwerbstätige und diesen gleichgestellte arbeitslose Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben sollen und andere Fälle von nicht erwerbstätigen Frauen – wie etwa ausgesteuerte – von der Mutterschaftsentschädigung ausgeschlossen sind (vgl. E. 2.2.2 hiervor). Die Mutterschaftsentschädigung hat nämlich allein als Ersatz für den niederkunftsbedingten Erwerbsausfall oder den Wegfall der Erwerbsausfallentschädigung aufzukommen.

3.3 Nach dem Dargelegten fehlt es vorliegend an den Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Damit ist der Einspracheentscheid vom 26. November 2018 (AB 6) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber (AKBA)
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.